

707 DARMSTADT

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das in Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet zwischen Kostheim und Mainflingen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ besteht aus den Auen des Mains und angrenzenden Bachtälern im Bereich der Städte Wiesbaden, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Hanau und Rüsselsheim und in den Landkreisen Groß-Gerau, Main-Taunus, Main-Kinzig und Offenbach. Es hat eine Größe von etwa 45 qkm. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 150 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 rot begrenzte Gebiet. Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen gegliedert. Die Grenzen zwischen der Zone I und der Zone II sind blau in der Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für

Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den Magistraten der Städte Wiesbaden, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Rüsselsheim und Hanau, untere Naturschutzbehörden, sowie bei den Kreisrausschüssen der Landkreise Main-Taunus, Main-Kinzig, Groß-Gerau und Offenbach, untere Naturschutzbehörden, sowie bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Die Zone I umfaßt die Auengebiete des Mains und angrenzende Bachtäler.

Zweck der Unterschutzstellung dieses Bereiches ist:

- 1. die Erhaltung der durch Grünland geprägten Auensysteme als Brut-, Nahrungs-, Durchzugs- und Rastbiotope für die bedrohte Tierwelt;
- 2. die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft, insbesondere Erhaltung der mäandrierenden Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation;
- 3. die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen.

(2) Die Zone II umfaßt räumlich angrenzende Wald-, Reb- und Feldfluren sowie Grünflächen mit Erholungscharakter.

Zweck der Unterschutzstellung ist:

- 1. die Erhaltung und Sicherung der die Mainauen umgebenden Randlandschaften wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung;



2. die Erhaltung der durch lockere Baum- und Strauchgruppen gegliederten, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen.
- (3) Die Unterschutzstellung dient ferner der Erhaltung der vielfältigen Biotopstrukturen als Lebensstätten und Standorte vieler feuchtlandgebundener bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. die Anlage von Gärten sowie der Umbruch von Brachland oder dessen Nutzung;
3. das Ansäen und Anpflanzen von fremdländischen Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Lebensbäumen (Thuja), Blaulichten, Essigbaum, schlitzblättriger Ahorn, Götterbaum (Aibanthus), Koreatanne, Scheinzypresse (Chamaecyparis);
4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
5. das Verändern der Wald-Feld-Grenze und der Nutzung bestehender Waldwiesen sowie Kahlhiebe;
6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Feuchtgebieten, Mooren und Findlingen;

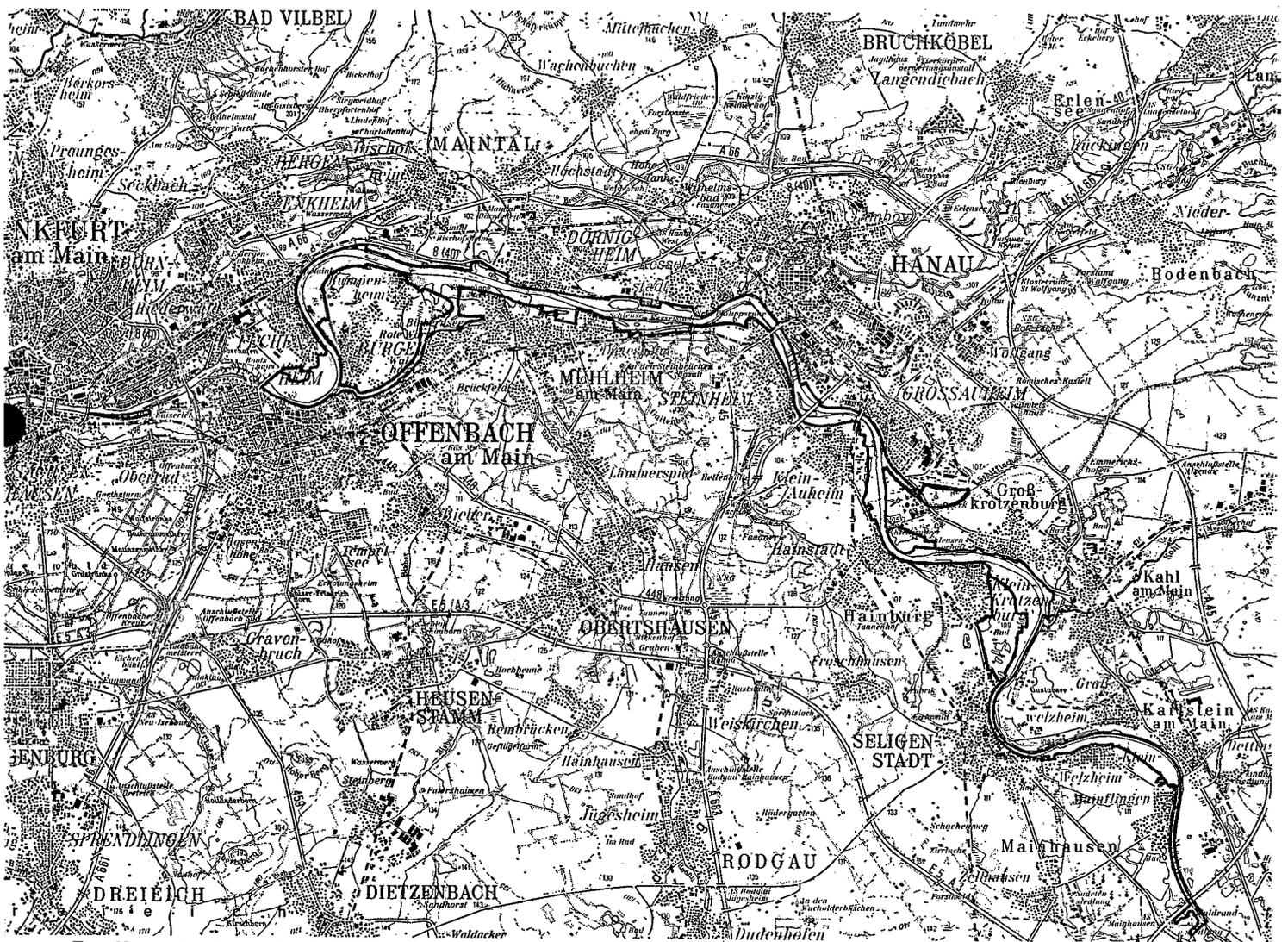
7. das Beschädigen oder Beseitigen von Feld- und Ufergehölzen, Alleen, Streuobstbeständen oder Einzelbäumen, von Hecken und Gebüsch, Rohr- und Schilfbeständen sowie das Verändern der Gewässerufer;
8. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, der Gewässerausbau sowie Straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen;
9. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern);
10. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigung des Geländes;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
13. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit den Schutzzwecken nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4

In der Zone I ist darüber hinaus verboten:

1. Grünland umzubrechen;



Top. Karte, Maßstab 1 : 150 000, Nr. 5914/5918/6314, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigungs-Nr. 86-1-014

2. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die gemessen am Schutzzweck (§ 2) zu einer nachteiligen Veränderung des Wasserhaushaltes des Gebietes führen können.

§ 5

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht des § 3 und den Verboten des § 4 sind:

1. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie der Anliegerverkehr; als Anliegerverkehr gelten auch notwendige Fahrten oder notwendiges Parken zur Wartung oder zur Behebung von Störungen an Energieversorgungsleitungen und zur Wahrnehmung der Stromaufsicht;
2. offene Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstliche Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
3. die Tätigkeiten und Maßnahmen der Wasserbehörden oder der Unterhaltungspflichtigen sowie der Ver- und Entsorgungsträger bei der Unterhaltung ihrer Einrichtungen und im Falle der Gefahrenabwehr, hierbei sind die Belange des Landschaftschutzes zu wahren;
4. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energieversorgung dienen;
5. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen aus Holz im Walde sowie in der freien Landschaft, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
6. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sich bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;
8. der Vollzug wasserrechtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen und Neufeststellungsbescheide, die vor Inkrafttreten der Verordnung Rechtskraft erlangt haben.

§ 6

Zuständige Behörde für Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 7

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 8

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. Baumaßnahmen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 durchführt;
2. Gärten anlegt, Brachland umbricht oder nutzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. fremdländische Bäume oder Sträucher außerhalb des Waldes ansät oder anpflanzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Anlagen der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet oder betreibt;

5. die Wald-Feld-Grenze oder die Nutzung bestehender Waldwiesen ändert oder Kahlhiebe durchführt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
 6. Teiche, Tümpel, Feuchtgebiete, Moore und Findlinge beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
 7. Feld- und Ufergehölze, Alleen, Streuobstbestände oder Einzelbäume, Hecken und Gebüsche, Rohr- und Schilfbestände beschädigt oder Gewässerufer verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
 8. wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 8 vornimmt;
 9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
 10. zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
 11. Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Autotowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
 12. außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
 13. Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 13).
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer in Zone I Grünland umbricht (§ 4 Nr. 1) oder den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändert (§ 4 Nr. 2).

§ 9

Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Offenbach am Main vom 29. Mai 1980 (Offenbach-Post vom 31. Mai 1980).
2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Frankfurt am Main vom 31. Juli 1972 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt am Main Nr. 36 vom 26. August 1972).
3. Zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 18. Dezember 1970 (Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung — Mainzer Anzeiger vom 7. Januar 1971), zuletzt geändert am 29. September 1971.
4. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Offenbach am Main vom 19. Juni 1961 (Offenbach-Post Nr. 148 vom 30. Juni 1961).
5. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Bischofsheim, Hochstadt und Dörnigheim im Landkreis Hanau am Main vom 26. August 1957 (StAnz. S. 993).
6. Verordnung zum Schutze der Umgebung des Naturschutzgebietes „Großauheimer Schiffslache“ vom 9. November 1953 (StAnz. S. 1063).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. Juli 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 32/1987 S. 1734